



Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Zurück an:

Landratsamt Erding,
SG 52-2 Lebensmittelüberwachung
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung <input type="checkbox"/> Anmeldung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Abmeldung	
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)	
Name	_____
Straße und Nr.	_____
PLZ	_____ Ort _____
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers	
Name	_____ Vorname _____
Straße und Nr.	_____
PLZ	_____ Ort _____
Telefon	_____ Fax _____
Handy	_____ E-Mail _____
Betriebsart / Tätigkeit	
<input type="checkbox"/> Erzeuger (Urproduktio)	<input type="checkbox"/> Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandels- stufe verkaufen
<input type="checkbox"/> Hersteller / Abpacker	<input type="checkbox"/> Einzelhändler
<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____
Angaben zum Produktsortiment	
Unterschrift	
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift:	
_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift Lebensmittelunternehmer